

Statuten des Vereins Kammerchor Gaudeamus Einsiedeln

- Art. 1** Unter dem Namen «Kammerchor Gaudeamus» besteht in Einsiedeln ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB, der den Zweck hat, den Mitgliedern das Singen und Musizieren in kleinem Kreis in einem gemischten Chor in Proben und öffentlichen Auftritten zu ermöglichen.
- Art. 2** Als Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Dirigentin nach Rücksprache mit dem Vorstand. Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, hat davon dem Vorstand eine schriftliche Anzeige zu machen. Austritte sind grundsätzlich nur nach Konzerten möglich.
- Art. 3** Die Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Beitrag. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 4** Die Generalversammlung tritt jährlich im ersten Quartal zusammen. Sie wählt oder bestätigt den Vorstand, die Dirigentin und die Rechnungsrevisorinnen, legt den jährlichen Mitgliederbeitrag sowie die Probenkonzepte und Konzertdaten fest, nimmt die Jahresrechnung ab und neue Mitglieder auf.
- Art. 5** Zur Leitung der Versammlung, zur Besorgung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung nach aussen wählt die Generalversammlung auf die Dauer von je zwei Jahren einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern (Präsidentin, Kassierin, Aktuarin). Die Dirigentin wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und kann nach beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Kommissionen bilden, welche ein Anrecht auf eine Vertretung im Vorstand haben.
- Art. 6** Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 7** Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelsmehrheit von der Generalversammlung beschlossen werden. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung mit einfachem Mehr.